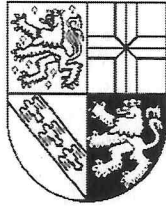


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 23/23

19.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Dienstag, 5. November 2024, 9:00 Uhr,

im Amtsgericht Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neuforweiler Blatt 949 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neuforweiler	5	212/4	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße	549
2	Neuforweiler	5	212/3	Wiese, im Unterdorf	1821
3 / zu 1	Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 5 Nr. 212/5 (Blatt 1560, Abs. II Nr. 1)				

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt auf 313.000,00 € festgesetzt.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das im Grundbuch von Neuforweiler Blatt 949, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 298.000,00 €.

Für das im Grundbuch von Neuforweiler Blatt 949, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 15.000,00 €.

Die Anschrift des Objekts lautet: St. Avolder Straße 19a, 66740 Saarlouis-Neuforweiler.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

- Laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses:

Dreifamilienwohnhaus, 2-geschossig, unterkellert, Satteldach ausgebaut, 1-seitig angebaut an Nachbargebäude, Hoffläche nebst Garten mit Wiese.

KG: Treppenraum/Flur, Waschküche/Heizraum, 4 Kellerräume, Kellerraum unter Anbau, offener Kellerraum unter Terrasse

EG: Küche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Bad, Flur, Wintergarten, geschlossener Balkon, Balkon überdeckt

OG: Küche, Esszimmer, 2 Wohnzimmer, Flur, Bad, Schlafzimmer, Balkon

DG: Treppenraum/Zwischendiele – OG, Treppenraum, 2 Schlafzimmer, Bad, Küche, Esszimmer, Wohnzimmer

- Laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses:

Unbebautes Grundstück, Garten- Wiesen- und Ackerland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Theobald
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Saarlouis, 22.08.2024

Steffes

Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

